

Bundesgesetzblatt ¹³⁶⁵

Teil II

Z1998 A

1971	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1971	Nr. 63
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 71	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 1971	1365
23. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens zum Schutz von Fernsehsendungen	1377
21. 12. 71	Bekanntmachung über die Änderung des Ubereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	1377

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer
in der Bundesrepublik Deutschland
in der Fassung der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 1971**

Vom 22. November 1971

Die Vereinbarung vom 21. Mai 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Vereinbarung vom 4. März 1966 ist durch die Zweite Zusatzvereinbarung vom 2. Juli 1971 geändert worden. Die Zweite Zusatzvereinbarung ist am 2. Juli 1971 in Kraft getreten.

Der deutsche Wortlaut der Vereinbarung vom 21. Mai 1963 in der ab 2. Juli 1971 geltenden Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1966 (Bundesanzeiger Nr. 127 vom 13. Juli 1966).

Bonn, den 22. November 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko vom 21. Mai 1963
über die vorübergehende Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer
in der Bundesrepublik Deutschland
in der am 2. Juli 1971 geänderten Fassung

DIE REGIERUNG
 DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
 und
 DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO

haben die folgende Vereinbarung geschlossen:

Abschnitt I

Artikel 1

1) Im Interesse einer geregelten Vermittlung marokkanischer Arbeitnehmer für eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland bildet die Bundesanstalt für Arbeit (nachstehend Bundesanstalt genannt) eine Auswahlgruppe.

2) Die Auswahlgruppe wird jeweils nach Marokko entsandt, wenn die Bundesanstalt es für angebracht hält.

3) Für die Durchführung ist auf marokkanischer Seite das marokkanische Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten (nachstehend Arbeitsministerium genannt) zuständig. Dieses unterstützt die Auswahlgruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere schafft es die Voraussetzungen für die notwendigen ärztlichen Untersuchungen und stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen sowie geeignete Räumlichkeiten, die mit den üblichen Möbeln ausgestattet sind, kostenlos zur Verfügung.

Artikel 2

1) Die Bundesanstalt und das Arbeitsministerium unterrichten sich gegenseitig über Beschäftigungsangebote für marokkanische Arbeitnehmer und entsprechende Bewerbungen marokkanischer Arbeitnehmer. Die Mitteilungen der Bundesanstalt enthalten nähere Angaben über die geforderte berufliche Qualifikation der Bewerber, die Art und die etwaigen Besonderheiten der vorgesehenen Beschäftigung sowie ihre voraussichtliche Dauer. Sie enthalten weiter Angaben über die für die Betriebe geltenden Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen, die Unterkunftsverhältnisse und Möglichkeiten der Verpflegung sowie andere Einzelheiten, die für die Entscheidung des Bewerbers von Bedeutung sind.

2) Die Bundesanstalt stimmt alsdann mit dem Arbeitsministerium den Zeitpunkt der jeweiligen Einreise der Auswahlgruppe nach Marokko sowie Einzelheiten ihrer dortigen Tätigkeit ab.

Artikel 3

1) Das Arbeitsministerium sammelt die Gesuche der Bewerber für eine Beschäftigung bei deutschen Arbeitgebern, trifft unter ihnen eine berufliche Vorauslese und stellt die ihr geeignet erscheinenden Bewerber der deutschen Auswahlgruppe zur Vermittlung vor. Bewerber, für die im Strafregister eine Freiheitsstrafe eingetragen worden ist, werden nicht vorgestellt. Das gleiche gilt für Bewerber, denen die zuständigen marokkanischen Behörden die Ausstellung eines Passes verweigern können.

2) Die Auswahlgruppe stellt fest, ob die von dem Arbeitsministerium vorgestellten Bewerber die beruflichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für die angebotene Tätigkeit erfüllen.

Artikel 4

1) Nach Abschluß der Prüfung wird über die Einstellung des Bewerbers entschieden; diese Entscheidung treffen die deutschen Arbeitgeber; sie können die Entscheidung auch bevollmächtigten Vertretern oder der Auswahlgruppe übertragen. Jedem angenommenen marokkanischen Arbeitnehmer wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag in den in beiden Ländern gebräuchlichen Sprachen gemäß Anlage I) oder II) ausgestellt. Der Arbeitsvertrag wird einerseits von dem Arbeitgeber oder seinem bevollmächtigten Vertreter und andererseits von dem Arbeitnehmer unterschrieben sowie von der zuständigen marokkanischen Behörde und der Auswahlgruppe mit einem Durchgangsvermerk versehen. Eine unterzeichnete Ausfertigung wird dem marokkanischen Arbeitnehmer vor der Ausreise durch das marokkanische Arbeitsministerium ausgehändigt.

2) Die Auswahlgruppe unterrichtet das Arbeitsministerium über die Einstellung oder Ablehnung der Bewerber. Mit dem jeweiligen Musterarbeitsvertrag wird dem Arbeitsministerium eine Liste der eingestellten Arbeitnehmer übersandt.

Artikel 5

Die Auswahlgruppe wird die marokkanischen Arbeitnehmer vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet über die allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland unterrichten und über die Höhe der Abzüge vom Arbeitslohn für die Lohnsteuer, die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie die Leistungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit aufklären. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ein Anspruch auf Familienhilfeleistungen aus der sozialen Krankenversicherung und auf das gesetzliche Kindergeld für ihre Angehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nach deutschem Recht nicht besteht.

Artikel 6

1) Die marokkanischen Behörden tragen dafür Sorge, daß die marokkanischen Arbeitnehmer im Besitze eines Passes sind, der eine Gültigkeit von mindestens einem Jahr, vom Tage der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an gerechnet, hat. Die marokkanischen Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland werden dafür Sorge tragen, daß der Paß erforderlichenfalls einen Monat vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer verlängert wird.

2) Die Auswahlgruppe der Bundesanstalt stellt dem angenommenen Arbeitnehmer kostenlos eine Legitimationskarte aus. Die Legitimationskarte ersetzt die nach den Vorschriften über die Ausübung einer Beschäftigung durch nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeits-

erlaubnis für längstens ein Jahr, und sie befreit den Inhaber für die Dauer ihrer Gültigkeit vom Einreisegesicht-vermerkszwang.

Artikel 7

1) Die Anreise der marokkanischen Arbeitnehmer zum jeweiligen Beschäftigungsort in der Bundesrepublik Deutschland wird in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsministerium je nach den Erfordernissen von der Auswahlgruppe während ihres Aufenthaltes in Marokko veranlaßt.

Das Arbeitsministerium sorgt dafür, daß sich die marokkanischen Arbeitnehmer rechtzeitig zum vereinbarten Abreiseort begeben. Die Reisekosten von diesem Abreiseort bis zum Beschäftigungsort (einschließlich der Kosten der Reiseverpflegung) und die durch die Tätigkeit der Auswahlgruppe entstehenden Kosten werden von der Bundesanstalt vorgelegt und von dem künftigen Arbeitgeber durch Zahlung eines Pauschalbetrages an die Bundesanstalt getragen.

2) Eine Regelung für die Übernahme der Rückreisekosten ist der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag vorbehalten.

Artikel 8

Die deutschen Arbeitgeber, bei denen die marokkanischen Arbeitnehmer beschäftigt werden, tragen Sorge dafür, daß die Arbeitnehmer sich unverzüglich nach ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland bei der örtlichen Meldebehörde anmelden und spätestens innerhalb von drei Tagen, jedoch möglichst vor der Arbeitsaufnahme, bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Abschnitt II

Artikel 9

Die Bundesanstalt wird unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage deutschen Arbeitgebern, die bereit sind, marokkanische Arbeitnehmer zu beschäftigen, die für eine Anwerbung erforderliche Zustimmung erteilen. Sie unterrichtet die Marokkanische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jede einem deutschen Arbeitgeber erteilte Anwerbegenehmigung. Die Mitteilung der Bundesanstalt muß enthalten:

- a) den Namen (Firma) und die Anschrift des Arbeitgebers sowie der mit der Anwerbung beauftragten Personen;
- b) den voraussichtlichen Zeitpunkt der Anwerbung;
- c) die Zahl der anzuwerbenden Arbeitnehmer;
- d) die Art der zu verrichtenden Arbeiten;
- e) die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung;
- f) Angaben über die Höhe des Lohnes, die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Unterkunftsverhältnisse.

Artikel 10

1) Die vom marokkanischen Arbeitsministerium vorausgewählten oder gebilligten marokkanischen Bewerber werden vor der Ausreise im Auftrag und auf Kosten des deutschen Arbeitgebers durch einen von der Bundesanstalt bezeichneten Arzt, der nach ihren Richtlinien tätig wird oder von einem von der Bundesanstalt beauftragten Arzt gesundheitlich untersucht. Der Arzt teilt dem Arbeitgeber das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung mit und übergibt einen schriftlichen Untersuchungsbefund in verschlossenem Umschlag und mit der Aufschrift des Namens, Vornamens, Geburtstages und Geburtsortes des marokkanischen Arbeitnehmers den zuständigen Konsularbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Marokko.

2) Die marokkanische Regierung stellt die für die ärztliche Untersuchung erforderlichen Räume und Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

3) Ist in bestimmten Einzelfällen die ärztliche Untersuchung durch einen von der Bundesanstalt bezeichneten oder beauftragten Arzt nicht möglich, wird die zuständige marokkanische Behörde einen Arzt ihrer Wahl damit beauftragen, wobei die Kosten zu Lasten des deutschen Arbeitgebers gehen. Die Untersuchung wird nach den in der Anlage III aufgeführten Richtlinien der Bundesanstalt durchgeführt.

4) Wird bei einer Nachuntersuchung gemäß den deutschen Vorschriften, die alsbald nach der Ankunft des marokkanischen Arbeitnehmers durchzuführen ist, festgestellt, daß dieser eine Krankheit hat, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, erfolgt seine Rückführung durch den marokkanischen konsularischen Dienst, wenn festgestellt ist, daß der Arbeitnehmer diese Krankheit bereits vor seiner Einreise in das Bundesgebiet erworben hat. Die Marokkanische Botschaft legt die Art und Weise der Rückführung fest.

Artikel 11

1) Bei der Anwerbung durch einen deutschen Arbeitgeber gelten im übrigen folgende Bestimmungen des Abschnitts I entsprechend:

- Artikel 3 Absatz 1
- Artikel 4 Absatz 1
- Artikel 6 Absatz 1
- Artikel 7 Absatz 2.

2) Der Arbeitgeber wird die marokkanischen Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 5 unterrichten.

Artikel 12

Marokkanische Arbeitnehmer, die ärztlich untersucht worden sind und denen ein vom Arbeitgeber unterschriebener Arbeitsvertrag ausgehändigt worden ist, beantragen bei der zuständigen deutschen Konsularbehörde in Marokko die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird jedoch der von dem marokkanischen Arbeitnehmer ausgefüllte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis der deutschen Konsularbehörde vom marokkanischen Arbeitsministerium zusammen mit dem Paß des Arbeitnehmers vorgelegt. Die deutsche Konsularbehörde unterrichtet das marokkanische Arbeitsministerium von ihrer Entscheidung über den Antrag und stempelt die Aufenthaltserlaubnis, wenn sie erteilt werden soll, in den vom marokkanischen Arbeitsministerium vorgelegten Paß des Arbeitnehmers ein. Sobald ein marokkanischer Arbeitnehmer die Aufenthaltserlaubnis besitzt, kann er in das Bundesgebiet einreisen.

Artikel 13

Die deutschen Arbeitgeber sorgen dafür, daß die von ihnen eingestellten marokkanischen Arbeitnehmer sich unverzüglich bei der örtlichen Meldebehörde anmelden, ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde anzeigen und sich an das zuständige Arbeitsamt zwecks endgültiger Erteilung der Arbeitserlaubnis wenden.

Abschnitt III

Artikel 14

1) Deutsche Arbeitgeber können marokkanische Arbeitnehmer, die bereits bei ihnen beschäftigt waren, namentlich anfordern.

2) Die namentlichen Anforderungen können sich unter den vom marokkanischen Arbeitsministerium festgeleg-

ten Bedingungen auch auf Arbeitnehmer erstrecken, die noch nicht bei dem deutschen Arbeitgeber beschäftigt waren.

3) Die Artikel 1, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 dieser Vereinbarung gelten entsprechend für die Anwerbung nach den Absätzen 1) und 2).

Artikel 15

Falls ein marokkanischer Arbeitnehmer ohne sein Verschulden die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit nicht aufnehmen kann oder seinen Arbeitsplatz verliert, ist die Bundesanstalt gehalten, sich auf Wunsch des Arbeitnehmers zu bemühen, ihm für die vorgesehene Dauer der Beschäftigung einen anderen angemessenen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Artikel 16

Die marokkanischen Arbeitnehmer können ihr Arbeitsentgelt nach den deutschen devisarechtlichen Bestimmungen nach Marokko überweisen.

Artikel 17

Die marokkanische Regierung verpflichtet sich, die in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen marokkanischen Staatsangehörigen, die nach den deutschen Bestimmungen die Voraussetzungen für einen ordnungsmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, jederzeit formlos zurückzunehmen, die für die Rückreise erforderlichen Reiseausweise auszustellen und die notwendigen Durchreisegesichtvermerke zu beschaffen.

Artikel 18

1) Die marokkanische Regierung wird alle nötigen Maßnahmen treffen, um die Ausreise solcher marokkanischer Arbeitnehmer in das Bundesgebiet zu verhindern, denen kein Sichtvermerk oder keine Legitimationskarte ausgestellt worden ist. Dies gilt insbesondere für diejenigen marokkanischen Staatsangehörigen, die vorgeben, Touristen zu sein, während sich aus den Umständen ergibt, daß sie im Bundesgebiet arbeiten wollen.

2) Darüber hinaus werden die marokkanische Regierung und die Bundesregierung sich bemühen, die Tätigkeit von Agenten, privaten Vermittlungsstellen, Reiseunternehmen und Einrichtungen ähnlicher Art insoweit zu unterbinden, als deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, marokkanische Staatsangehörige für eine Arbeitnehmers-tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland anzuwerben oder zum Zwecke einer solchen Tätigkeit dorthin zu bringen.

Artikel 19

1) Auf Wunsch einer der beiden Regierungen kann eine Gemischte Kommission, bestehend aus höchstens fünf deutschen und fünf marokkanischen Mitgliedern, gebildet werden. Die Mitglieder der Kommission können Sachverständige hinzuziehen. Die Kommission kann in der Bundesrepublik oder in Marokko zusammentreten.

2) Die Gemischte Kommission kann

- die Anwendung dieser Vereinbarung überprüfen und erforderlichenfalls Änderungen der Vereinbarung vorschlagen;
- Vorschläge unterbreiten, wie die Vorschriften dieser Vereinbarung mit multilateralen internationalen Verpflichtungen, die künftig von den beiden Regierungen übernommen werden, in Übereinstimmung zu bringen sind.

Artikel 20

Die Anlagen I bis III bilden einen Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 21

Die Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Marokko innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 22

1) Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2) Sie gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht von einer der beiden Regierungen spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Gültigkeit gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Rabat am 2. Juli 1971 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Rohde

H. Schmidt-Dorneden

Für die Regierung
des Königreichs Marokko

Boutaleb

**Arbeitsvertrag
für die Beschäftigung eines marokkanischen Bergmannes**

Zwischen dem Arbeitgeber
mit dem Sitz in
vertreten durch
und dem Arbeitnehmer
geboren am wohnhaft in
Familienstand: ledig/verheiratet/verwitwet*)
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer als Bergmann zur Kohlegewinnung im Untertagebetrieb einer Schachtanlage des/der vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab, im Dauerarbeitsverhältnis, das frühestens nach Ablauf eines Jahres gekündigt werden kann, zu beschäftigen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber eine Tätigkeit dieser Art auszuüben.

§ 2

Der marokkanische Arbeitnehmer erhält hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes die gleiche Behandlung wie die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes.

Im einzelnen finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Tarifvertrages für den Steinkohlenbergbau vom oder des neuen Tarifvertrages, der etwa an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung. **)

§ 3

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit im Untertagebetrieb beträgt zur Zeit an 5 Tagen in der Woche je 8 Stunden einschließlich der Pausenzeit, im Übertagebetrieb je 8¹/₄ Stunden, zusätzlich ¹/₂ Stunde Pausenzeit.

§ 4

Für die Arbeit als Bergmann zur Kohlegewinnung wird der Arbeitnehmer im Untertagebetrieb angelehrt. Zur späteren Beschäftigung unter Tage ist die Ablegung einer Sprachprüfung erforderlich. Der Arbeitnehmer muß daher an dem vom Arbeitgeber erteilten Sprachunterricht teilnehmen.

§ 5

Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer eine vom Arbeitsamt als angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung.

Die Unterkunft ist vorgesehen in einem Bergmannsheim mit 2—3 Betten je Zimmer.

Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer täglich z. Z. DM bis DM zu zahlen.

Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, täglich ein Mittagessen gegen Bezahlung von z. Z. DM einzunehmen.

Die Verpflegung für Frühstück und Abendessen ist dem Arbeitnehmer durch Selbstversorgung auf eigene Kosten überlassen. Einkaufsmöglichkeiten sind in der Kantine des Bergmannsheimes vorhanden.

§ 6

Der gesetzliche Mindesturlaub für den Arbeitnehmer beträgt 15 Werktage je Kalenderjahr nach einer ununterbrochenen Beschäftigungsdauer von 6 Monaten. Er erhöht sich nach Vollendung des 35. Lebensjahres auf 18 Werktage. Für den Betrieb geltende günstigere Regelungen kommen dem Arbeitnehmer zugute.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Zur zusätzlichen Unterrichtung über alle wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erhält der Arbeitnehmer ein Merkblatt.

§ 7

Der Arbeitgeber übernimmt / übernimmt nicht die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach wenn der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag erfüllt hat.

§ 8

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht gegen den bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers, sondern nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden.

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

....., den , den

.....
(Unterschrift des Arbeitgebers)

.....
(Unterschrift des Arbeitnehmers)

(Durchgangsvermerk der Auswahlgruppe)

(Durchgangsvermerk der marokkanischen Behörden)

Von dem im Vertrag angegebenen Bruttoentgelt werden für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern je nach Familienstand und Höhe des Lohnes bis zu 30% abgezogen.

Les prélèvements effectués sur la rémunération brute au titre de l'impôt sur les salaires et des cotisations aux assurances sociales sont jusqu'à 30% suivant la situation familiale du travailleur et le montant de la rémunération.

Arbeitsvertrag
Contrat de travail
für die Beschäftigung eines marokkanischen Arbeitnehmers
pour l'emploi d'un travailleur marocain

Zwischen (Arbeitgeber)
Entre (employeur)
vertreten durch
représenté par
und (Arbeitnehmer)
et (travailleur)
geboren am wohnhaft in
né le domicilié à
Familienstand: ledig / verheiratet / verwitwet / geschieden*)
situation de famille: célibataire / marié / veuf / divorcé*)
wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:
le contrat de travail suivant est conclu:

§ 1

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, dem Arbeitnehmer
L'employeur s'engage à employer le travailleur

als (Bezeichnung der Tätigkeit)
comme (désignation de l'activité
professionnelle)
in (Ort der Beschäftigung)
à (lieu de travail)
vom
à partir du
frühestens vom Tage des Eintreffens des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort ab,
au plus tôt à partir du jour de l'arrivée du travailleur au lieu d'emploi
bis zum zu beschäftigen.
jusqu' au

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der genannten Zeit bei dem Arbeitgeber die vorbezeichnete Tätigkeit auszuüben.
Le travailleur s'engage à exercer chez l'employeur durant la période mentionnée l'activité ci-dessus indiquée.

§ 2

Der Arbeitnehmer wird hinsichtlich des Arbeitsentgelts, der sonstigen Arbeitsbedingungen und des Arbeitsschutzes nicht ungünstiger behandelt als die vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer des Betriebes. Das gilt nicht für Rechte, die kraft Gesetzes den deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind.
En ce qui concerne la rémunération et les autres conditions de travail ainsi que la sécurité du travail, le travailleur tunisien ne sera pas traité d'une manière moins favorable que le travailleur allemand exerçant une activité comparable dans l'entreprise. Cette disposition ne s'applique pas, toutefois, aux droits réservés aux ressortissants allemands aux termes de la législation allemande.

*) Nichtzutreffendes streichen
biffer les mentions inutiles

Im einzelnen finden auf das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Tarifvertrages
 En particulier, le contrat de travail reprend les dispositions prévues par la convention collective

für vom
 pour du

oder des neuen Tarifvertrages, der an die Stelle des früheren Tarifvertrages treten wird, Anwendung.
 ou par la nouvelle convention collective qui remplacera l'ancienne convention.

§ 3

Der Bruttolohn des Arbeitnehmers beträgt hiernach zur Zeit
 La rémunération brute du travailleur s'élève donc actuellement à

..... DM stündlich / wöchentlich *)
 par heure / par semaine *)

Ferner werden ihm wie bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern des Betriebes vergütet:
 Il percevra en outre, comme les travailleurs allemands exerçant une activité comparable dans l'entreprise, les taux de salaire suivants:

- | | | |
|--|----------------------------------|---|
| a) Überstunden
Pour travail supplémentaire | je Stunde mit
par heure | DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(salaire horaire avec majoration
pour heures supplémentaires) |
| b) Nachtarbeit
Pour travail de nuit | je Stunde mit
par heure | DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(salaire horaire avec majoration
pour travail de nuit) |
| c) Sonntagsarbeit
Pour travail de dimanche | je Stunde mit
par heure | DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(salaire horaire avec majoration
pour travail de dimanche) |
| d) Feiertagsarbeit
Pour travail de jours fériés | je Stunde mit
par heure | DM (Stundenlohn einschl. Zuschlag)
(salaire horaire avec majoration
pour travail de jours fériés) |

Bei Akkordarbeit wird je nach Leistung ein darüber hinausgehendes Arbeitsentgelt erzielt.
 Quant au travail à la tâche, le taux de salaire sera plus élevé suivant le rendement.

§ 4

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
 La durée du travail est fonction des dispositions en vigueur pour l'entreprise.

Die tarifliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit
 La durée du travail fixée par convention collective est actuellement de

..... Stunden täglich / wöchentlich *)
 heures par jour / par semaine *)

§ 5

- a) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer eine vom zuständigen Arbeitsamt als angemessen befundene Unterkunft zur Verfügung. — Der Arbeitgeber verpflichtete sich, für eine vom zuständigen Arbeitsamt als angemessen befundene Unterkunft des Arbeitnehmers Sorge zu tragen *).
- L'employeur mettra à la disposition du travailleur un logement jugé convenable par l'Office du Travail compétent. — L'employeur s'engage à procurer au travailleur un logement jugé convenable par l'Office du Travail compétent *).
- b) Als Unterkunft ist vorgesehen ein Einzelzimmer eine Gemeinschaftsunterkunft mit höchstens Betten *).
 Sont prévues pour le logement, des chambres à un lit / au maximum à lits *).
- c) Für die Unterkunft hat der Arbeitnehmer zu zahlen täglich / wöchentlich / monatlich DM —
 Pour son logement, le travailleur devra payer par jour / par semaine / par mois
 kein Entgelt *).
 Le travailleur sera logé gratuitement *).
- Für Heizung, Wasser, Bettwäsche, Beleuchtung usw. hat der Arbeitnehmer zu zahlen
 Pour le chauffage, l'eau, la literie, l'éclairage, le nettoyage etc. le travailleur devra payer
 wöchentlich / monatlich DM — kein Entgelt *).
 par semaine / par mois le travailleur n'aura pas à payer *).

*) Nichtzutreffendes streichen
 biffer les mentions inutiles

- d) Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer eine angemessene Verpflegung zur Verfügung, bestehend aus
L'employeur fournira au travailleur une nourriture convenable comprenant
Frühstück / Mittagessen / Abendessen *).
petit déjeuner / déjeuner / diner *).
Für die Verpflegung hat der Arbeitnehmer zu zahlen täglich / wöchentlich / monatlich DM —
Pour cette nourriture, le travailleur versera par jour / par semaine / par mois
kein Entgelt *).
La nourriture sera gratuite *).
- e) Der Arbeitnehmer verpflegt sich selbst auf eigene Kosten *).
Le travailleur assurera lui-même son alimentation, à ses propres frais *).

§ 6

Der Arbeitnehmer erhält einen bezahlten Erholungsurlaub nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen.
Le travailleur bénéficiera d'un congé payé dans le cadre des dispositions en vigueur pour l'entreprise.

§ 7

- a) Die Reise vom Abreiseort bis zum Beschäftigungsort ist für den Arbeitnehmer kostenfrei.
Le voyage du lieu de départ au lieu d'emploi est gratuit pour le travailleur.
- b) Der Arbeitgeber übernimmt — einschließlich einer Reiseverpflegung von DM —
L'employeur assumera — y compris les frais de ravitaillement en cours de route
d'un montant de
übernimmt nicht *) die Kosten der Rückreise des Arbeitnehmers von dem Beschäftigungsort bis nach
n'assumera pas *) les frais de retour du travailleur du lieu d'emploi jusqu'à
.....
wenn der Arbeitnehmer die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag erfüllt hat.
si le travailleur a rempli les obligations résultant du contrat de travail.
- c) Wenn der Arbeitsvertrag aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann
und eine anderweitige Vermittlung des Arbeitnehmers nicht möglich ist, trägt der Arbeitgeber die Rück-
reisekosten des Arbeitnehmers.
Lorsque le contrat de travail ne peut pas être rempli pour des motifs imputables à l'employeur et qu'il
n'est pas possible de procurer un autre emploi au travailleur, l'employeur assumera les frais de retour du
travailleur.

§ 8

Für das durch diesen Vertrag begründete Arbeitsverhältnis gilt das deutsche Recht. Ansprüche aus diesem Vertrag können nicht gegen den Vertreter des Arbeitgebers, sondern nur gegen den Arbeitgeber selbst geltend gemacht werden.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis sind die deutschen Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

Le présent contrat de travail est régi par la législation allemande. Nul ne peut faire valoir les droits découlant du présent contrat à l'encontre du représentant de l'employeur, mais uniquement à l'encontre de l'employeur lui-même.

En cas de litiges entre l'employeur et le travailleur découlant du présent contrat, les tribunaux de travail allemands sont compétents.

*) Nichtzutreffendes streichen
biffer les mentions inutiles

Etwaige ergänzende Vereinbarungen *)
Arrangements complémentaires éventuels *)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort und Datum)
(Lieu et date)

(Ort und Datum)
(Lieu et date)

(Unterschrift des Arbeitgebers)
(Signature de l'employeur)

(Unterschrift des Arbeitnehmers)
(Signature de travailleur)

*) Nichtzutreffendes streichen
biffer les mentions inutiles

Bundesanstalt für Arbeit
I/AD — 1937.6/5762/5782/4208

**Richtlinien
für die gesundheitliche Auswahl marokkanischer Arbeitnehmer
im Rahmen der deutsch-marokkanischen Vereinbarung**

I. Zweck der ärztlichen Untersuchung

Die gesundheitliche Prüfung verfolgt das Ziel,

- a) die Eignung des Bewerbers für die angestrebte bzw. für ihn vorgesehene Tätigkeit festzustellen,
- b) den Gesundheitszustand in allgemeiner Hinsicht, insbesondere zum Ausschluß von Tuberkulose und anderen ansteckenden oder parasitären Krankheiten, zu ermitteln.

II. Grundlage

Grundlage ist die mit dem Königreich Marokko abgeschlossene Vereinbarung über die Anwendung und die Beschäftigung marokkanischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und das in dieser Vereinbarung festgelegte Verfahren der gesundheitlichen Auswahl.

III. Allgemeine gesundheitliche Auswahl-Grundsätze

1. Von einer Vermittlung in die Bundesrepublik grundsätzlich ausgeschlossen sind Personen, die behaftet sind mit

- a) Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, die die Eignung für die auszuführenden Tätigkeiten ausschließen oder einschränken;
- b) Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, die das Zusammenleben mit anderen Personen erheblich beeinträchtigen (z. B. ekelerregende Hautkrankheiten, Entstellungen, schwere körperliche Schäden, Geisteskrankheiten);
- c) Krankheiten oder Gesundheitsstörungen, die zwar die Eignung für die auszuführenden Tätigkeiten nicht erheblich beeinträchtigen, aber eine laufende ärztliche Behandlung erfordern;
- d) Lungentuberkulose aller Formen, auch wenn sie augenscheinlich ausgeheilt ist; ausgenommen sind lediglich Personen mit kleinem verkalkten Primärkomplex, vereinzelt harten Herden in der Lunge oder mit geringfügigen Sinusverklebungen (ohne Funktionseinbuße);
- e) anderen infektiösen oder parasitären Erkrankungen; Bazillenausscheider der Typhus- und Paratyphusgruppe;
- f) Leiden des Verdauungssystems, die sich durch Umstellung der Ernährung verschlimmern können, so daß entweder die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt oder eine laufende ärztliche Behandlung erforderlich wird. Grundsätzlich abzulehnen sind Bewerber mit Magenresektion oder mit schweren Bauchoperationen; ausgenommen Zustand nach Appendektomie oder Herniotomie, wenn mindestens drei Monate seit der Operation vergangen sind;
- g) Krankheiten oder Leiden, die durch klimatische Umstellung zu erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigung führen können;
- h) Krankheiten oder Schäden des Herz-Kreislauf-Systems und Gesundheitsstörungen des übrigen internen Bereichs, die die Leistungsfähigkeit einschränken;
- i) einschränkende Störungen des Seh- und Hörvermögens; einäugig Blinde (Verlust eines Auges oder praktische Blindheit) sind abzulehnen. Zugelassen sind jedoch Personen, deren gemindertetes Sehvermögen durch eine Brille ausreichend korrigiert werden kann, sofern nicht die angestrebte Tätigkeit die Benutzung einer Brille ausschließt; bei Korrektur muß das schlechtere Auge mindestens $\frac{1}{18}$ und das bessere Auge mindestens $\frac{1}{12}$ Sehschärfe (nach Snellen) erreichen.
Träger eines Hörgerätes sind von vornherein für eine Tätigkeit in Deutschland ungeeignet;
- k) Karies und Parodontose, soweit behandlungsbedürftig, bzw. ein nicht ausreichend kaufähiges Gebiß; die ausreichende Kaufähigkeit kann auch durch Prothesen erreicht werden.

Schwangerschaft schließt in jedem Falle aus.

2. Sofern die Anwerbung sich auf Berufe erstreckt, die besondere gesundheitliche Anforderungen stellen oder für die in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz oder Verordnung Tauglichkeitsvoraussetzungen festgelegt sind (z. B. Bergbau s. Anlage), sind diese zugrunde zu legen.

IV. Praktische Durchführung

1. Die Auswahluntersuchung umfaßt

- a) eine eingehende Allgemeinuntersuchung mit Erhebung der gesundheitlichen Vorgeschichte, wobei ausdrücklich nach früher durchgemachten Infektionskrankheiten (insbesondere Tuberkulose) und Erkrankungen im psychischen Bereich (einschl. Krampfanfälle) gefragt werden muß,
Untersuchung des Stütz- und Bewegungsapparates,
Untersuchung des Herz- und Kreislaufsystems,
Untersuchung der Atmungsorgane,
Untersuchung des Seh- und Hörvermögens,
Untersuchung der übrigen Organsysteme;
- b) eine Röntgen**großaufnahme** der Lungen (35 × 35 cm), insbesondere zum Ausschluß einer Lungentuberkulose;
- c) eine Bestimmung der Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit;
- d) eine serologische Blutuntersuchung (Wassermann-Reaktion, Kahn, Cardiolipintest) zum Ausschluß einer Lues;
- e) eine Urinuntersuchung auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen; bei positivem Eiweißbefund: Sediment;
- f) eine Stuhluntersuchung auf pathogene Keime (Bakterienausscheider der Typhus-, Paratyphus- und Salmonellengruppe), Amöben und Würmer (*Ancylostomum duodenale*, *Necar americanus* u. a.).

Röntgen- und Laboruntersuchungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie in Verbindung mit der Allgemeinuntersuchung vorgenommen werden.

Soweit sich im Einzelfall bei der Allgemeinuntersuchung die Notwendigkeit weiterer Zusatzuntersuchungen (EKG, Augen, Labor etc.) ergibt, sind diese bei Instituten, die von der marokkanischen Gesundheitsbehörde bezeichnet werden, zu veranlassen.

2. Die Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland soll nicht später als 2 bis höchstens 4 Wochen nach der gesundheitlichen Endauswahl erfolgen.

3. Die erhobenen Befunde einschließlich Beurteilung der Röntgenaufnahme und die Ergebnisse der medizinisch-technischen Untersuchung sowie das Schlußurteil sind auf einem zweisprachigen Untersuchungsvordruck (deutsch-französisch) festzuhalten. Vordrucke können von der deutschen Auslandsvertretung angefordert werden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Abkommens
zum Schutz von Fernsehsendungen**

Vom 23. November 1971

Das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1234) und das Protokoll vom 22. Januar 1965 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1785) sind nach Artikel 9 Abs. 2 des Abkommens und nach Artikel 4 Abs. 1 und 3 des Protokolls für

Spanien am 23. Oktober 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt II S. 744).

Bonn, den 23. November 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über die Änderung des Übereinkommens
zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs**

Vom 21. Dezember 1971

Die von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgeschlagene Änderung der Anlage des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 2434) ist nach seinem Artikel VII Abs. 2 Buchstabe b von der Mehrheit der Vertragsregierungen angenommen worden und nach seinem Artikel VII Abs. 2 Buchstabe d

am 12. August 1971
in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel VIII Abs. 2 des Übereinkommens gegenüber dem Generalsekretär der IMCO die Erklärung abgegeben, daß sie zur Zeit nicht in der Lage ist, die in der Änderung enthaltene Norm 3.16.3 betreffend die Vorlage der Erklärung über die Schiffsvorräte und der Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung auszuführen.

Die Änderung der Anlage des Übereinkommens wird nachstehend in englischer Sprache mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Änderung der Anlage zum Übereinkommen
zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs von 1965

Amendment to the Annex to the Convention
on Facilitation of International Maritime Traffic, 1965

(Übersetzung)

1. Section 1
Definitions
and General Provisions

A. Definitions

Immediately after the definition of "Crew member" insert the following new definition:

„**Cruise ship**“ is a ship on an international voyage carrying passengers participating in a group programme and accommodated aboard, for the purpose of making scheduled temporary tourist visits at one or more different ports, and which during the voyage does not normally:

- (a) embark or disembark any other passengers;
- (b) load or discharge any cargo.

2. Section 3
Arrival and Departure of Persons

Immediately after the Recommended Practice 3.15.1 insert the new Sub-Section.

**C. Facilitation for Ships engaged on Cruises
and for Cruise Passengers**

Insert in this new Sub-Section the following new Standards and Recommended Practices:

Standard 3.16.1

Public authorities shall authorize granting of practice by radio to a cruise ship when, on the basis of information received from it prior to its arrival, the health authority for the intended port of arrival is of the opinion that its arrival will not result in the introduction or spread of a quarantinable disease.

Standard 3.16.2

For cruise ships, the General Declaration, the Passenger List and the Crew List shall be required only at the first port of arrival and final port of departure in a country, provided that there has been no change in the circumstances of the voyage.

Standard 3.16.3

For cruise ships, the Ship's Stores Declaration and the Crew's Effects Declaration shall be required only at the first port of arrival in a country.

Standard 3.16.4

Passports or other official documents of identity shall at all times remain in the possession of cruise passengers.

Recommended Practice 3.16.5

If a cruise ship stays at a port for less than 72 hours, it should not be necessary for cruise passengers to

1. Abschnitt 1
Begriffsbestimmungen
und allgemeine Bestimmungen

A. Begriffsbestimmungen

Unmittelbar nach der Bestimmung des Begriffs „Besatzungsmitglied“ ist folgende neue Begriffsbestimmung einzufügen:¹⁾

„**Schiff auf Kreuzfahrt**“. Ein Schiff auf Auslandsfahrt, das Fahrgäste befördert, die an einem Gruppenprogramm teilnehmen und an Bord wohnen, um einem oder mehreren verschiedenen Häfen planmäßige, zeitlich begrenzte Besuche abzustatten, und das während der Reise gewöhnlich nicht

- a) andere Fahrgäste aufnimmt oder absetzt;
- b) Ladung aufnimmt oder löscht.

2. Abschnitt 3
Ein- und Ausreise von Personen

Unmittelbar nach Empfehlung 3.15.1 ist folgender neuer Unterabschnitt einzufügen:

**C. Erleichterungen für Schiffe auf Kreuzfahrt
und für Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt
teilnehmen**

In diesen neuen Unterabschnitt sind folgende neue Normen und Empfehlungen aufzunehmen:

Norm 3.16.1

Die öffentlichen Behörden erteilen einem Schiff auf Kreuzfahrt die Erlaubnis zum Einlaufen auf dem Funkweg, wenn die Gesundheitsbehörde des vorgesehenen Anlaufhafens auf Grund der vor der Ankunft erhaltenen Auskünfte der Ansicht ist, daß durch das Einlaufen keine quarantänpflichtigen Krankheiten eingeschleppt oder verbreitet werden.

Norm 3.16.2

Bei Schiffen auf Kreuzfahrt wird die Allgemeine Erklärung, die Fahrgastliste und die Besatzungsliste nur im ersten und letzten angelaufenen Hafen eines Staates verlangt, sofern sich die Umstände der Reise nicht geändert haben.

Norm 3.16.3

Bei Schiffen auf Kreuzfahrt wird die Erklärung über die Schiffsvorräte und die Erklärung über die persönliche Habe der Besatzung nur im ersten angelaufenen Hafen eines Staates verlangt.

Norm 3.16.4

Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, bleiben stets im Besitz ihrer Reisepässe und sonstigen amtlichen Identitätsdokumente.

Empfehlung 3.16.5

Hält sich ein Schiff auf Kreuzfahrt weniger als 72 Stunden in einem Hafen auf, so sollen die an der

¹⁾ Anm.: In der deutschen alphabetischen Reihenfolge ist diese Begriffsbestimmung unmittelbar nach der Bestimmung des Begriffs „Reisegepäck der Fahrgäste“ einzufügen.

have visas, except in special circumstances determined by the Public Authorities concerned.

Note: It is the intention of this Recommended Practice that each contracting state may issue to such passengers or accept from them upon arrival, some form indicating that they have permission to enter the territory.

Standard 3.16.6

Cruise passengers shall not be unduly delayed by the control measures exercised by public authorities.

Standard 3.16.7

In general, except for the purpose of establishing identity, cruise passengers shall not be subject to personal examination by immigration officials.

Standard 3.16.8

If a cruise ship calls consecutively at more than one port in the same country, passengers shall, in general, be examined by public authorities at the first port of arrival and at the final port of departure only.

Recommended Practice 3.16.9

To facilitate their prompt disembarkation, the inward control of passengers on a cruise ship, where practicable, should be carried out on board before arrival at the place of disembarkation.

Recommended Practice 3.16.10

Cruise passengers who disembark at one port and rejoin the same ship at another port in the same country should enjoy the same facilities as passengers who disembark and rejoin a cruise ship at the same port.

Recommended Practice 3.16.11

The Maritime Declaration of Health should be the only health control necessary for cruise passengers.

Standard 3.16.12

Duty-free ship's stores shall be allowed aboard ship for cruise passengers during the ship's stay in port.

Standard 3.16.13

Cruise passengers shall not be required to give a written Customs declaration.

Recommended Practice 3.16.14

Cruise passengers should not be subject to any currency control.

Standard 3.16.15

Embarkation/disembarkation cards shall not be necessary for cruise passengers.

Recommended Practice 3.16.16

Except where passenger control is based solely on the Passenger List the public authorities should not insist on the completion of the following details on the Passenger List:

- Nationality (column 6)
- Date and place of birth (column 7)
- Port of embarkation (column 8)
- Port of disembarkation (column 9)

Kreuzfahrt teilnehmenden Fahrgäste nicht verpflichtet sein, Sichtvermerke zu beschaffen, es sei denn unter besonderen Umständen, die von den betreffenden öffentlichen Behörden bestimmt werden.

Hinweis: Nach dieser Empfehlung kann jeder Vertragsstaat bei der Ankunft solcher Fahrgäste ein Formular für sie ausstellen oder von ihnen verlangen, aus dem hervorgeht, daß sie die Erlaubnis besitzen, das Hoheitsgebiet zu betreten.

Norm 3.16.6

Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, dürfen durch die von den öffentlichen Behörden ausgeübten Kontrollmaßnahmen nicht ungebührlich aufgehalten werden.

Norm 3.16.7

Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, dürfen von den Einwanderungsbeamten im allgemeinen nur zur Feststellung ihrer Personengleichheit vernommen werden.

Norm 3.16.8

Läuft ein Schiff auf Kreuzfahrt nacheinander mehrere Häfen in demselben Staat an, so werden die Fahrgäste von den öffentlichen Behörden im allgemeinen nur im ersten und letzten angelaufenen Hafen kontrolliert.

Empfehlung 3.16.9

Zur Beschleunigung der Ausschiffung soll die Einreisekontrolle der Fahrgäste eines Schiffes auf Kreuzfahrt nach Möglichkeit an Bord vor dem Eintreffen am Ort der Ausschiffung stattfinden.

Empfehlung 3.16.10

Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen und sich in einem Hafen ausschiffen, um dasselbe Schiff in einem anderen Hafen in demselben Staat wiederzubetreten, sollen die gleichen Erleichterungen genießen wie Fahrgäste, die ein Schiff auf Kreuzfahrt in demselben Hafen verlassen und wiederbetreten.

Empfehlung 3.16.11

Die Seegesundheitserklärung soll der einzige Gesundheitsnachweis sein, der für Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, erforderlich ist.

Norm 3.16.12

Während des Aufenthalts des Schiffes in einem Hafen stehen den Fahrgästen, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, an Bord des Schiffes zollfreie Schiffsvorräte zur Verfügung.

Norm 3.16.13

Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, brauchen keine schriftliche Zollerklärung abzugeben.

Empfehlung 3.16.14

Fahrgäste die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, sollen keiner Devisenkontrolle unterworfen werden.

Norm 3.16.15

Ein-Ausschiffungskarten sind für Fahrgäste, die an einer Kreuzfahrt teilnehmen, nicht erforderlich.

Empfehlung 3.16.16

Sofern nicht die Fahrgastkontrolle ausschließlich auf der Fahrgastliste beruht, sollen die öffentlichen Behörden nicht auf einer Ausfüllung folgender Angaben in der Fahrgastliste bestehen:

- Staatsangehörigkeit (Spalte 6)
- Geburtsdatum und Geburtsort (Spalte 7)
- Einschiffungshafen (Spalte 8)
- Ausschiffungshafen (Spalte 9)

Hinweis

Der Jahrgang 1971 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 63 und endet mit der Seite 1380.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 80 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.